

Benutzungsordnung für das Historische Archiv der Stadt Köln vom.....

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom diese Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Benutzungsrecht

Jeder hat nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung das Recht, Archivgut auf Antrag zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Benutzungsarten

- (1) Die Benutzung erfolgt durch
 - a) persönliche Einsichtnahme in das Original im Historischen Archiv der Stadt Köln,
 - b) persönliche Einsichtnahme in eine Reproduktion im Historischen Archiv der Stadt Köln,
 - c) Benutzung der Online-Angebote des Historischen Archivs der Stadt Köln,
 - d) schriftliche Anfrage,
 - e) Anforderung von Reproduktionen,
 - f) Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken.

- (2) Über die Frage, ob die Benutzung durch Einsichtnahme in das Original oder in eine Reproduktion erfolgt, entscheidet das Historische Archiv der Stadt Köln.

§ 3

Benutzungsantrag

- (1) Der Antrag auf Benutzung ist schriftlich beim Historischen Archiv der Stadt Köln zu stellen. Dabei sind Angaben zur Person zu machen und der Gegenstand (Thema) der Nachforschungen möglichst genau anzugeben. Auf Verlangen hat der Benutzer / die Benutzerin sich auszuweisen.

- (3) Für jeden Gegenstand der Nachforschungen (Abs. 1) ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 4

Benutzung, Schutzfristen

- (1) Die Benutzung des Archivguts richtet sich nach §§ 6, 7 ArchivG (s. Anhang), soweit nicht nachstehend Abweichendes geregelt wird.
- (2) Die Benutzung kann über die in § 6 ArchivG genannten Gründe hinaus versagt werden, wenn
 - a) die Benutzerin / der Benutzer bei früheren Benutzungen die festgelegten Benutzungsvereinbarungen nicht eingehalten hat oder
 - b) Vereinbarungen mit Dritten (z.B. den Eigentümern des Archivgutes) der Benutzung entgegenstehen.
- (3) Die Entscheidungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 5 und § 6 Abs. 3 Satz 2 ArchivG NRW trifft die Leitung des Historischen Archivs.
- (4) Die Nutzung ist zulässig nach Ablauf der Schutzfristen gemäß §§ 10, 7 ArchivG NRW. Über einen Antrag nach §§ 10, 7 Abs. 6 ArchivG NRW entscheidet die Leitung des Historischen Archivs der Stadt Köln. Anträge sind mit genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit, detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivguts und ausführlicher Begründung an das Historische Archiv der Stadt Köln zu richten. Von Studierenden ist eine Empfehlung der Hochschule vorzulegen. Von anderen Personen können Empfehlungen angefordert werden, die geeignet sind, den Antrag zu begründen.
- (5) Die Erlaubnis zur Benutzung kann widerrufen werden, insbesondere wenn
 - a) die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) gegen diese Benutzungsordnung oder ergänzende Bestimmungen verstoßen wird,
 - d) Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden,
 - e) Urheber- oder Persönlichkeitsrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

§ 5

Schriftliche Auskünfte

- (1) Die schriftlichen Auskünfte des Historischen Archivs der Stadt Köln beschränken sich auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des benötigten Archivguts.
- (2) Auskünfte, die über die in Abs. 1 genannten Inhalte hinausgehen, können nur erteilt werden, wenn der reguläre Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf solche Auskünfte besteht nicht. Dies gilt auch für wiederholte Anfragen innerhalb kurzer Zeiträume.
- (3) Schriftliche Auskünfte an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden im Rahmen der Amtshilfe erteilt.

§ 6

Reproduktionen

- (1) Reproduktionen vom Original dürfen nur erstellt werden, wenn der Erhaltungszustand des Archivguts dieses zulässt und nicht die Gefahr einer Beschädigung des Archivguts besteht. Darüber zu entscheiden, ist alleiniges Recht des Historischen Archivs der Stadt Köln.
- (2) Die Herstellung von Reproduktionen vom Original erfolgt durch das Historische Archiv der Stadt Köln. Das Historische Archiv der Stadt Köln kann jedoch im Einzelfall die Herstellung einer Reproduktion durch den Benutzer / die Benutzerin genehmigen. Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, dem Historischen Archiv der Stadt Köln auf Verlangen kostenfrei eine Kopie zur Verfügung zu stellen.
- (3) Über die Art und Weise der anzufertigenden Reproduktionen entscheidet das Historische Archiv der Stadt Köln. In der Regel werden nur digitale Reproduktionsverfahren angewendet und Dateien oder deren Ausdrücke an die Benutzerin / den Benutzer herausgegeben.
- (4) Im Fall der unerlaubten Herstellung von Reproduktionen ist die Benutzerin / der Benutzer verpflichtet, diese und deren Vorstufen an das Historische Archiv der Stadt Köln vollständig herauszugeben. Ein Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten besteht nicht.

§ 7

Benutzung von Reproduktionen

- (1) Reproduktionen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Historischen Archivs der Stadt Köln veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Verwertung jedweder Art sind die Urheberrechte der Stadt Köln und ggf. anderer Urheber zu wahren.
- (2) Die Benutzerin / der Benutzer stellt das Historische Archiv der Stadt Köln von Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung der zuvor genannten Rechte durch die Benutzerin / den Benutzer behaupten.
- (3) Stets sind die verwendeten Quellen des Historischen Archivs der Stadt Köln mit Herkunftsbezeichnung und Archivsignatur genau anzugeben.

§ 8

Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken

Archivgut kann zu Ausstellungszwecken entliehen werden. Die Einzelheiten der Leihe werden in einem zwischen der Stadt Köln / Historisches Archiv der Stadt Köln und der Benutzerin / dem Benutzer (Entleiher/in) zu schließenden Vertrag geregelt.

§ 9

Behandlung des Archivguts

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut mit größter Sorgfalt zu behandeln und es vor Verschmutzung, Beschädigung und Zerstörung zu bewahren. Die Benutzerin / der Benutzer weist das Historische Archiv der Stadt Köln auf Schäden am Archivgut hin. Die Benutzerin / der Benutzer hat den Anweisungen des Historischen Archivs der Stadt Köln zum Umgang mit dem Archivgut Folge zu leisten.
- (2) Es ist untersagt, Archivgut mit Vermerken, Strichen oder Markierungen jedweder Art zu versehen, Handpausen zu fertigen, Archivgut als Schreibunterlage zu verwenden oder sonst irgendetwas zu tun, was seinen Zustand verändern könnte.

§ 10

Benutzung der Bibliothek

Die Bestände der Dienstbibliothek des Historischen Archivs der Stadt Köln können nur in dessen Räumen benutzt werden. Die Ausleihe von Büchern zu amtlichen Zwecken ist statthaft.

§ 11

Rechte Dritter

- (1) Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und schutzwürdige Belange Dritter zu wahren.
- (2) Die Benutzerin / der Benutzer stellt das Historische Archiv der Stadt Köln von Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung der zuvor genannten Rechte durch die Benutzerin / den Benutzer behaupten.
- (3) Die Genehmigung zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann davon abhängig gemacht werden, dass die schriftliche Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger beigebracht wird.

§ 12

Belegexemplare

Benutzer/innen sind verpflichtet, von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Pflichtexemplargesetzes, das bzw. die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Historischen Archivs der Stadt Köln verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Historischen Archiv der Stadt Köln unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

§ 13

Entgelte und Auslagen

Für die Benutzung des Lesesaals im Historischen Archiv der Stadt Köln wird in der Regel kein Entgelt erhoben. Für bestimmte Leistungen, die eine einfache Benutzung übersteigen oder aus denen der Stadt Köln Kosten entstehen, werden in der Entgeltordnung des Historischen Archivs der Stadt Köln Entgelte festgelegt.

§ 14

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen zu dieser Benutzungsordnung sind insbesondere das ArchivG NRW, die Satzung des Historischen Archivs der Stadt Köln, die Entgeltordnung des Historischen Archivs der Stadt Köln und die Lesesaalordnung des Historischen Archivs der Stadt Köln in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beschlussfassung des Rates in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Historischen Archivs vom 17. August 2007 außer Kraft.